



Inhaltsverzeichnis

	Seite
29 Mitteilung der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten über den Ablauf der Wahlgräber und über die Einebnung. -öffentliche Bekanntmachung	73
30 Bekanntmachung des Grundstücksmarktberichts 2026 für das Stadtgebiet Dorsten	75
31 Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2026 für das Stadtgebiet Dorsten	77
32 Bekanntmachung der immobilienwerte 2026 für das Stadtgebiet Dorsten	79
33 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Dorsten vom 11.03.2026.	81
34 Tagesordnung der 7. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch den 18.März 2026 um 17:00 Uhr im Rathaus, Großer Sitzungssaal, Halterner Straße 5,46284 Dorsten	87
35 Bekanntmachung zur 9.Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten vom 10.03.2026	89

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.
Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Mitteilung der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten über den Ablauf der Wahlgräber und über die Einebnung
-öffentliche Bekanntmachung**

Nachfolgende Wahlgräber sind abgelaufen und werden gemäß der Friedhofssatzung eingeebnet:

Wahlgrabstätten:	237-238	Engbrecht
	695	Hildebrandt
	742-743	Brodhage
	800-801	Freitag
	891-892	Hein
	1017	Greinus
	1024	Pfeiffer

Ev. Kirchengemeinde Dorsten – Friedhofsverwaltung
i.A. P. Plauk
Südwall 5
46282 Dorsten
Tel.: 0157 83463735
Email: petra.plauk@ekvw.de

Der Gutachterausschuss für
Grundstückswerte in den Städten
Dorsten, Gladbeck und Marl



Bekanntmachung des Grundstücksmarktberichts 2026 für das Stadtgebiet Dorsten

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat mit Beschluss vom 26. Februar 2026 gemäß § 193 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 41 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S 1186) für das Stadtgebiet Dorsten den Grundstücksmarktbericht 2026 für den Berichtszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 beschlossen.

Der Grundstücksmarktbericht ist in digitaler Form im Informationssystem zum Immobilienmarkt BORIS-NRW (www.boris.nrw.de) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte zum Grundstücksmarktbericht erhalten.

Dorsten, 02. März 2026


Dipl.-Ing. Schmidt
Vorsitzende

Der Gutachterausschuss für
Grundstückswerte in den Städten
Dorsten, Gladbeck und Marl



Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2026 für das Stadtgebiet Dorsten

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat mit Beschluss vom 26. Februar 2026 gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 37 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1186) für das Stadtgebiet Dorsten die neuen Bodenrichtwerte für baureifes Land (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen) sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum Wertermittlungstichtag 01.01.2026 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind in digitaler Form im Informationssystem zum Grundstücksmarkt BORIS-NRW (www.boris.nrw.de) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte über die Bodenrichtwerte erhalten.

Dorsten, 02. März 2026



Dipl.-Ing. Schmidt
Vorsitzende

Der Gutachterausschuss für
Grundstückswerte in den Städten
Dorsten, Gladbeck und Marl



Bekanntmachung der Immobilienrichtwerte 2026 für das Stadtgebiet Dorsten

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat mit Beschluss vom 26. Februar 2026 gemäß § 193 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 38 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1186) für das Stadtgebiet Dorsten Immobilienrichtwerte für die Objektarten Wohnungseigentum sowie Ein- und Zweifamilienhäuser zum Wertermittlungstichtag 01.01.2026 beschlossen.

Die Immobilienrichtwerte sind in digitaler Form im Informationssystem zum Grundstücksmarkt BORIS-NRW (www.boris.nrw.de) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte über die Immobilienrichtwerte erhalten.

Dorsten, 02. März 2026

Dipl.-Ing. Schmidt
Vorsitzende

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Dorsten vom 03.03.2026

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 LÖG NRW¹ und den §§ 25 ff. OBG² wird von der Stadt Dorsten als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe f GO NRW, gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dorsten vom 25.02.2026 für das Gebiet der Stadt Dorsten folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Im Stadtteil **Altstadt** dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr entsprechend des jeweiligen Veranstaltungsbereiches geöffnet sein:

- (1) Am **19.04.2026** anlässlich der Veranstaltung „Dorsten i(s)st mobil“ Verkaufsstellen, die direkt an den Lippedorplatz, Marktplatz und Platz der deutschen Einheit angrenzen sowie Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Lippestraße, Essener Straße und Recklinghäuser Straße (Anlage 1).
- (2) Am **14.06.2026** anlässlich der Veranstaltung „Altstadtfest“ Verkaufsstellen, die direkt an den Lippedorplatz, Marktplatz und den Platz der deutschen Einheit angrenzen sowie Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Lippestraße, Essener Straße und Recklinghäuser Straße (Anlage 1).
- (3) Am **27.09.2026** anlässlich der Veranstaltung „Herbstfest“ Verkaufsstellen, die direkt an den Lippedorplatz, Marktplatz und Platz der deutschen Einheit angrenzen sowie Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Lippestraße, Essener Straße und Recklinghäuser Straße (Anlage 1).
- (4) Am **08.11.2026** anlässlich der Veranstaltung „Lichterfest“ Verkaufsstellen, die direkt an den Lippedorplatz, Marktplatz und den Platz der deutschen Einheit angrenzen sowie Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Lippestraße, Essener Straße und Recklinghäuser Straße (Anlage 1).

§ 2

Im Stadtteil **Lembeck** dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr entsprechend des jeweiligen Veranstaltungsbereiches geöffnet sein:

- (1) Am **03.05.2026** anlässlich der Veranstaltung „Tiermarkt“ Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Wulfener Straße, Schulstraße und Bahnhofstraße – jedoch nur in den Bereichen, in denen die Veranstaltung tatsächlich stattfindet (Anlage 2).
- (2) Am **06.09.2026** anlässlich der Veranstaltung „Stoppelfest“ Verkaufsstellen an den Straßen Am Sägewerk, Am Krusenhof, Zur Reithalle – jedoch nur in den Bereichen, in

¹ Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der zz. gültigen Fassung

² Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zz. gültigen Fassung

denen die Veranstaltung tatsächlich stattfindet (Anlage 3).

|

§ 3

Die Option der Öffnungen von Verkaufsstellen gemäß der §§ 1 bis 2 ist in allen Fällen rechtlich unmittelbar gebunden an die jeweils konkret stattfindende Veranstaltung. Sofern eine Veranstaltung ausfällt, greift an dem jeweils betroffenen Tag die Regelung zur ausnahmsweisen Sonntagsöffnung nicht; die Läden in den betroffenen Bereichen sind dann geschlossen zu halten.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden.

§ 5

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verordnung für unwirksam erklärt werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Dorsten
Als örtliche Ordnungsbehörde



Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Dorsten

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Ordnungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

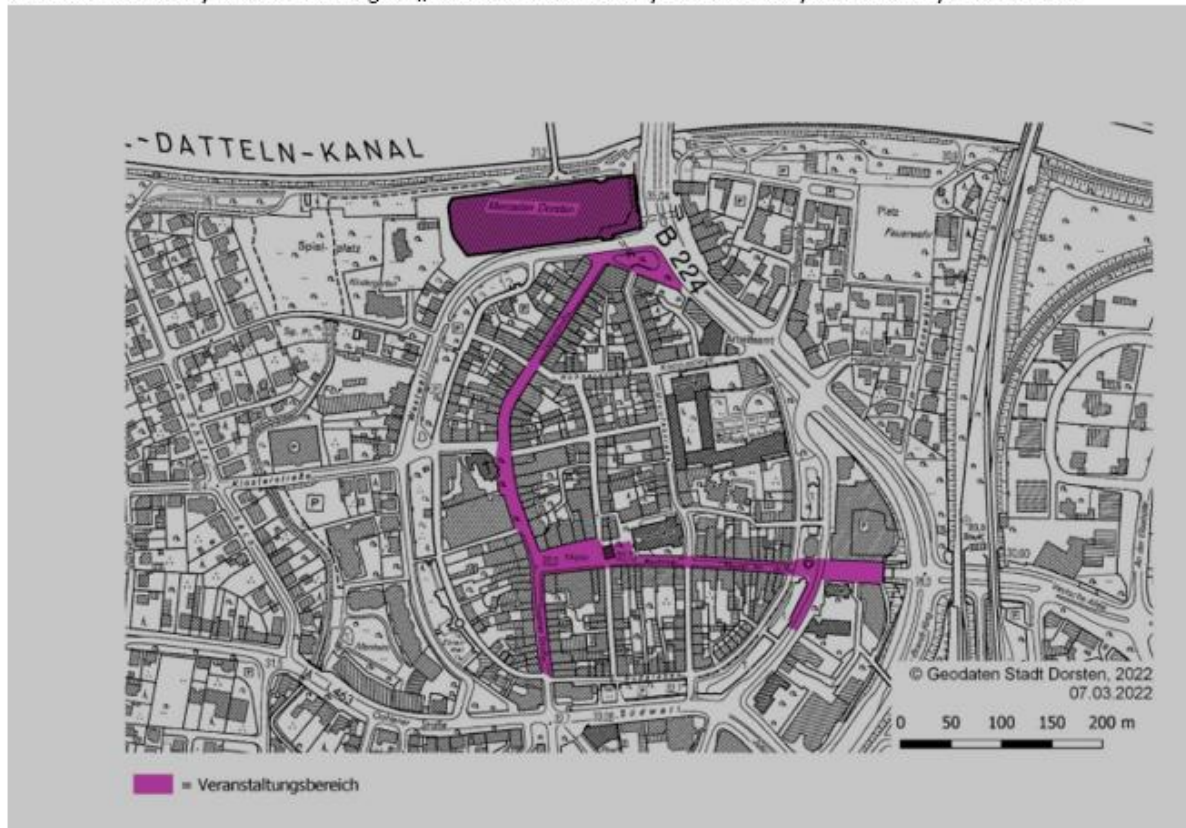
Dorsten, 03.03.2026



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Anlage 1

Stadtteil Altstadt, Veranstaltungen „Dorsten isst mobil“, Altstadtfest, Herbstfest, Lichterfest



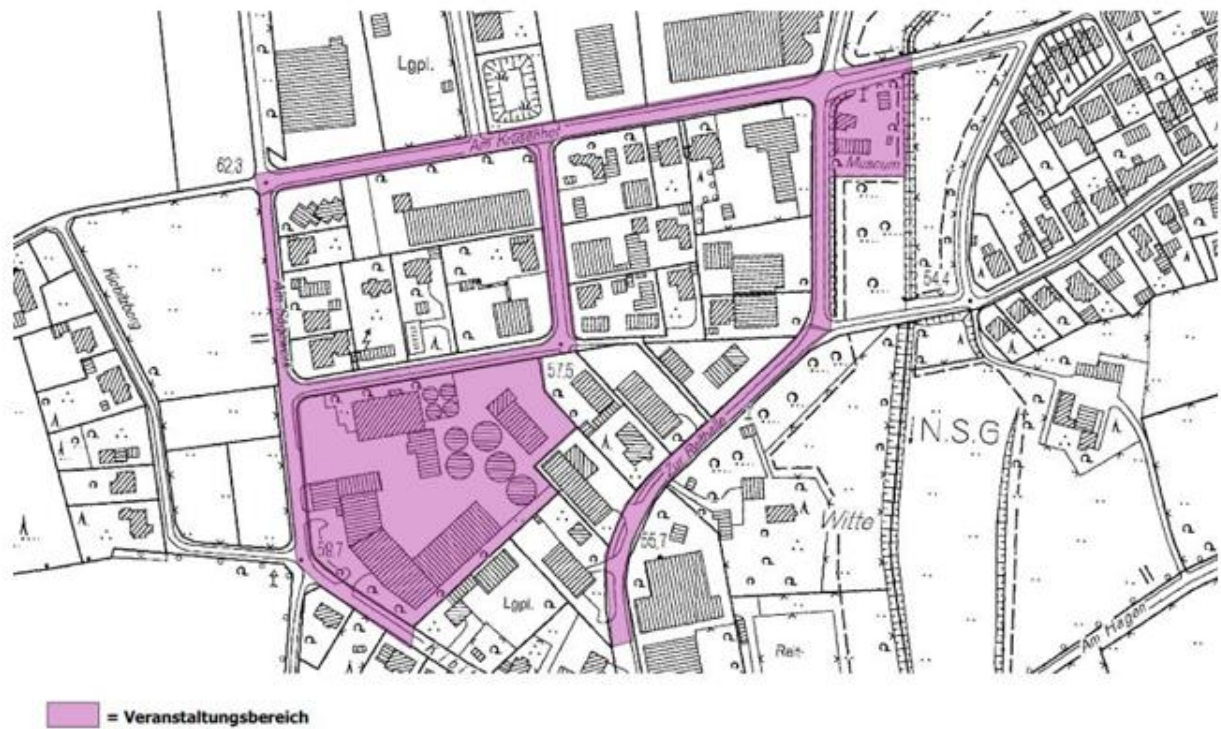
Anlage 2

Stadtteil Lembeck, Veranstaltung „Tiermarkt“



Anlage 3

Stadtteil Lembeck, Veranstaltung „Stoppelfest“





Stadt Dorsten

Dorsten, 06.03.2026

An die
Mitglieder
des Rates

der Stadt Dorsten

Einladung

Zur 7. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten lade ich ein.

Tag und Stunde: Mittwoch, 18. März 2026, 17:00 Uhr

**Sitzungsort: Rathaus, Großer Sitzungssaal,
 Halterner Straße 5, 46284 Dorsten**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

Punkt	Drucks.-Nr.	
1		Bekanntgaben
2	061/26	Bestellung des stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten
3		Leitlinie Bürgerkommune (Einbringung)
4	070/26	Erlass von innerdienstlichen Vorschriften - Überarbeitung der Dienstanweisung für die Buchhaltung und den Zahlungsverkehr in den Einrichtungen der Stadt Dorsten
5	056/26	Einführung elternfinanzierter iPad-Klassen an den weiterführenden Schulen
6	051/26	Schullandschaft Dorsten-Mitte - Zukunftsausrichtung der Grundschulstandorte
7	079/26	Wahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsbezirk Dorsten I (südlich der Lippe)
8		Missbilligung der Veröffentlichung verfälschter Ausschnitte aus dem Streaming der Ratssitzung am 25.02.2026 - Antrag der AfD-Fraktion vom 04.03.2026
9		Umbesetzung im Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Schölzbach - Antrag der AfD-Fraktion vom 05.03.2026

10

Anfragen, Anregungen, Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt Drucks.-Nr.

11 Bekanntgaben

12 072/26 Änderung des Baugesetzbuches zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (sog. "Bauturbo")
• Ersuchen der Zustimmung der Gemeinde gem. § 36a BauGB

13 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Bitte beachten Sie, dass nichtöffentliche Unterlagen der Geheimhaltung unterliegen. Die Weiterleitung oder auch die mündliche Bekanntgabe des Inhalts oder Teile des Inhaltes an Dritte stellt einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht dar. Stellen Sie bitte unbedingt sicher, dass diese Sitzungsunterlagen nicht in unbefugte Hände gelangen. Geben Sie diese daher auch nach ihrer Behandlung nicht in allgemein zugängliche Papier- oder Abfallbehälter. Nicht mehr benötigte Unterlagen können in der Poststelle oder im Bürgermeisterbüro zur Vernichtung abgegeben werden.

Ich bitte, anhand der Tagesordnung zu prüfen, ob bei Ihnen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Ausschließungsgründe nach § 31 der Gemeindeordnung NRW vorliegen.

Sollten Sie in einem Fall Zweifel haben, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, bitte ich, den Schriftführer umgehend zu benachrichtigen, damit die Frage durch die Verwaltung geprüft werden kann.

Falls zu einem Punkt ein Ausschließungsgrund vorliegt, bitte ich, mir und dem Schriftführer dieses vor Beginn der Sitzung mitzuteilen. In öffentlicher Sitzung können befangene Mitglieder unter den Zuhörern Platz nehmen, während in nichtöffentlicher Sitzung der Raum vor Behandlung des Punktes verlassen werden muss.



Tobias Stockhoff

Bürgermeister

Abs.:

Stadt Dorsten

Der Bürgermeister

Halterner Straße 5

46284 Dorsten

Satzung zur 9. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten

vom 10.03.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung vom 25.02.2026 folgende Satzung zur 9. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

Die nachstehenden Tarif-Nummern in der Anlage 1 erhalten folgende Fassung:

Tarif Nr.	Leistung	Berechn. Einheit	Gebühr €
39	Auszüge aus der Stadtgrundkarte (SGK) im Maßstab 1 : 500 auf Papier oder als PDF-Dokument in der Größe		
39.1	bis DIN A 3	je Expl.	33,00
39.2	DIN A2 Bis DIN A0	je Expl.	66,00
39.3	Für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung auf Papier unabhängig vom Format	je Expl.	11,00
50	Akteneinsicht im Bauaktenarchiv		
50.1	Antragsaufnahme; Prüfung Antragsberechtigung, der Katasterdaten und des Aktenbestandes; Terminvereinbarung oder anderweitige Mitteilung	je Antrag	10,00
50.2	Bereitstellung einer Bauakte in Papier oder Digital	je Objekt bis zwei Bände/Dateien	50,00
50.3	Zuschlag zu Tarif Nr. 50.2 ab dem 3. Band - Papier oder Digital	je zusätzlichem Band oder zus. Datei	15,00

Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Dorsten

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Ordnungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 03.03.2026



Tobias Stockhoff
Bürgermeister